



Protokollauszug
3. Sitzung vom 8. Februar 2016

25/2016 34.03 Postulat von Rolf Wegmüller betreffend "Abänderung des Artikels 11 im Gebührenreglement zur Abfallverordnung"
Antrag auf Abschreibung

A. Postulat

Am 7. Juli 2015 ist das folgende Postulat von Rolf Wegmüller eingegangen und am 31. August 2015 vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, den Artikel 11 im Gebührenreglement zur Abfallverordnung (Fassung gemäss SRB vom 27. Januar 2014, in Kraft seit 1. April 2014) z.B. wie folgt zu ändern: "Eine Grundgebühr von Fr. 142.00 (exkl. MwSt.) bzw. Fr. 153.35 (inkl. MwSt.) entfällt, wenn sich der Betrieb in der Wohnung des Betriebsinhabers befindet."

Begründung

„In Schlieren gibt es mehrere Kleinstfirmen welche durch die Inhaber in deren Wohnungen "betrieben" werden und oftmals Einzelunternehmungen sind. Diese Firmeninhaber bezahlen (wie alle anderen Einwohner in Schlieren) für die Abfallsäcke (siehe Artikel 5), zudem fallen die Grundgebühren für Haushaltungen an (Artikel 10). Zusätzlich müssen diese Firmeninhaber aber noch eine Grundgebühr für Betriebe entrichten. Dies, obwohl kaum mehr Abfall generiert wird. Als Antwort auf meine Anfrage im Jahr 2014 wurde mir von Angestellten vom Werkhof entgegnet, dass man ja die Spezial-Abfallsammlungen wie auch die direkte Entsorgung im Werkhof nutzen könne. Die Spezial-Abfallentsorgung steht allen in Schlieren zur Verfügung, ohne zusätzliche Gebühren, und wenn man Abfall direkt zum Werkhof bringt, muss man auch als „Kleinst-Firmeninhaber“ bezahlen. Neben den "normalen" Gebühren, wie sie jeder zu bezahlen hat, werden also Kleinst-Firmeninhaber welche in der eigenen Wohnung etwas erwirtschaften, mit zusätzlichen Gebühren bestraft. Dies stellt in meinen Augen eine absolute Ungerechtigkeit dar.

Aus diesen Gründen bitte ich den Stadtrat zu prüfen, den Artikel 11 im "Gebührenreglement zur Abfallverordnung" anzupassen, so dass solche Kleinstunternehmer nicht mehr mit einer zusätzlichen Gebühr "bestraft" werden.“

B. Bericht an das Gemeindeparlament

Rechtsgrundlage

Die Stadt erhebt die Abfallgrundgebühren auf Basis des Gebührenreglements zur Abfallverordnung vom 30. Oktober 2006 (SKR Nr. 11.12):

Art. 9 Grundgebühr, Grundsatz

Zusätzlich zu den leistungsabhängigen Beseitigungsgebühren wird eine pauschale Grundgebühr erhoben (Art. 12 Abs. 3 AbfVO). Sie deckt insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Sonderabfällen in Kleinmengen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Art. 11 Grundgebühr für Betriebe

¹ *Die Grundgebühr ist pro Betrieb zu bezahlen, unabhängig davon, ob er sich in einer Wohnung befindet oder mehrere Betriebe zusammen Büro- und/oder Geschäftsräumlichkeiten teilen. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr ist davon unabhängig, ob ein Sitz oder eine Niederlassung in Schlieren besteht. Es genügt, wenn sich ein Betriebsteil wie etwa die Produktion, die Verwaltung oder ein Lagerteil auf Stadtgebiet befindet.*

² *Betriebe, die unter gleichem Namen an verschiedenen Adressen in Schlieren domiziliert sind, entrichten die Grundgebühr für jede Betriebs- oder Verkaufsstätte auf Stadtgebiet separat.*

³ *Falls eine Person in einer Büroräumlichkeit mehrere Betriebe repräsentiert oder eine Treuhandfirma mit Sitz in Schlieren mehrere Firmen betreut, welche nur die Postadresse auf Stadtgebiet haben, wird die Gebühr nur einmal fällig.*

Lösungsansatz

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die doppelte Gebührenerhebung bei Dienstleistungsbetrieben, bei welchen der Inhaber den Betrieb in der eigenen oder einer Mietwohnung betreibt und dort auch wohnt, gegen entsprechenden schriftlichen Antrag von der Gebührenpflicht für den Betrieb entlastet werden soll. Im Antrag müssen die dazu notwendigen Nachweisdokumente, dass eine Doppelverrechnung von Wohnung und Betrieb stattfindet, enthalten sein.

Die Erhebungsmethoden sowie die Ansätze sind subjektiv nie für alle gerecht. Das System der Stadt hat sich jedoch bewährt und entspricht dem übergeordneten Recht. Deshalb soll am Grundsatz der Gebührenerhebung nichts geändert werden. Das Abfuhrwesen ist gebührenfinanziert, erhält kein Steuersubstrat und untersteht dem Kostendeckungsprinzip. Der Gesamtertrag darf mittelfristig die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung weder unter- noch überschreiten.

Der Stadtrat beabsichtigt, das Gebührenreglement im ersten Halbjahr 2016 anzupassen. Mit dem vorstehend geschilderten Lösungsansatz wird dem im Postulat enthaltenen Begehren sinngemäss Rechnung getragen, weshalb eine Abschreibung des Postulats als angezeigt erscheint.

Der Stadtrat beschliesst:

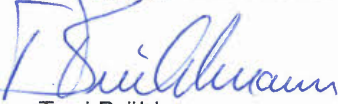
1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Rolf Wegmüller betreffend „Abänderung des Artikels 11 im Gebührenreglement zur Abfallverordnung“ wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

2. Mitteilung an
- Postulant
 - Gemeindeparlament
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN



Toni Brühlmann
Stadtpräsident



Arno Graf
Stadtschreiberin-Stv.